



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0016-07-17

= RSS-E 9/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Dir. Dr. Dieter Pscheidl, Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Roland Weinrauch in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller eine Betriebsunterbrechungs-Entschädigung für den Zeitraum vom 9. Dezember 2006 bis zum 7. März 2007, das sind 89 Tage zu je € 150,-, abzüglich eines Selbstbehaltes von € 317,52, in Summe € 13.032,48 zu bezahlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin zur Polizznummer [REDACTED] eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Bedingungen Fassung 02/2001, Sonderbedingung FP 01) abgeschlossen. Der Antragsteller erlitt am 11. 11. 2006 einen Bandscheibenvorfall im Bereich der Lendenwirbelsäule in Verbindung mit einem Hebetrauma. Laut dem Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Manfred R [REDACTED] vom 4. 5. 2007 verursachte dieser Bandscheibenvorfall eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. 11. 2006, danach war eine teilweise Arbeitsfähigkeit (z.B. für verwaltende oder organisatorische Tätigkeiten) gegeben. Laut Bestätigung des behandelnden Arztes Dr.^{is} Karl

F [REDACTED] über entsprechende Anfrage der Antragsgegnerin lag eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich Ende Februar 2007 vor. Die Tätigkeit in seinem Betrieb konnte der Versicherungsnehmer erst nach Beendigung seines Kuraufenthaltes am 8. 3. 2007 wieder aufnehmen.

Nach eigenen Angaben ist der Antragsteller selbstständiger Raumausstatter. Er verfügt über keinerlei Hilfskräfte in seinem Betrieb. Er führt 90% seiner Arbeitstätigkeit für die Fa. [REDACTED] in Form von Verlegungen von Teppich- sowie Parkettböden durch. Es werden von ihm keine administrativen Tätigkeiten durchgeführt. Er kann bei Erkrankung den Betrieb nicht weiterführen bzw. kein Einkommen erzielen (eidesstattliche Erklärung vom 27. 6. 2007). Zur Höhe der Taxe wurde von der Antragsgegnerin kein Einwand erhoben.

Beweiswürdigung

Die Antragsgegnerin hat, zur Stellungnahme über die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers aufgefordert, nur angegeben, als Berufsbezeichnung wurde im Antrag nur Raumausstatter (Maler) angegeben, ansonsten wurde der eidesstattlichen Erklärung nicht widersprochen.

Zwischen den beiden Begutachtungen besteht nach Auffassung des erkennenden Senates insofern kein Widerspruch, als dass der gerichtliche Sachverständige der Vorbegutachtung Dr.^{is} F [REDACTED] nicht substantiell widersprach, sondern nur die Wiederherstellung der teilweisen Arbeitsfähigkeit hinsichtlich von Tätigkeiten organisatorischer Art bejahte, die der Antragsteller gar nicht ausführt.

Rechtliche Beurteilung

Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist eine Sach- und keine Personenversicherung. Versichert ist daher nicht die Person des Versicherungsnehmers, sondern sein Betrieb. Fällt die Arbeitskraft des Betriebsinhabers aus, so ist solange kein Versicherungsfall gegeben, als dass diese Arbeitskraft durch andere substituiert werden kann oder die anfallenden Arbeiten ohne Einkommensverlust zeitlich verschoben werden können. Weitere Voraussetzung für den Versicherungsfall ist der 100%ige Ausfall der Arbeitsfähigkeit, können im Betrieb anfallende notwendige administrative Tätigkeiten vom erkrankten Betriebsinhaber ausgeführt werden, liegt diesfalls kein Versicherungsfall vor (vgl 7 Ob 6/95).

Anders verhält es sich beim sogenannten 1-Mann-Betrieb, der bei Ausfall der Arbeitskraft hinsichtlich der bisher ausgeübten Betriebsart zur Gänze zum Erliegen kommt (vgl 7 Ob 306/00a - unfallsverletzter Statiker, der Baustellen besuchen muss; 7 Ob 179/04f - erblindender Elektroinstallateur; 7 Ob 261/06t - Seminartrainerin).

Geht man von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers aus, dass seine Tätigkeit zu 90 Prozent im Verlegen von Teppichen und Parkettböden für die Fa. ■■■■■ besteht, so liegt tatsächlich ein 1-Mann-Betrieb vor, der während der Dauer der Behinderung durch den Bandscheibenvorfall „zum Stillstand“ kam. Eine Substituierung seiner Tätigkeit bzw. ein zeitliches Verschieben seiner Berufstätigkeit ohne Einkommensverlust war ihm demnach nicht möglich. Der Versicherungsfall ist daher auch nach der 28tägigen Karenzzeit eingetreten und erst durch die Beendigung des Kuraufenthaltes am 7. 3. 2007 wieder weggefallen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 24. Juli 2007